

Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - in der geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 03.12.2018 folgende Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 vom 23.01.2019, Seite 2) beschlossen.

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 25.03.2019. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3, vom 03.04.2019, Seite 34, der Stadt Königs Wusterhausen. In Kraft treten: 15.04.2019
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 22.06.2020. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, vom 15.07.2020, Seite 48, der Stadt Königs Wusterhausen. In Kraft treten: 16.07.2020
3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 07.09.2020. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10, vom 21.10.2020, Seite 72, der Stadt Königs Wusterhausen. In Kraft treten: 22.10.2020

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Stadt

§ 1 Status der Stadt

§ 2 Stadtgebiet, Ortsteile

§ 3 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

2. Abschnitt: Grundsätze für Satzungen oder sonstige Veröffentlichungen

§ 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen

3. Abschnitt: Einwohnerbeteiligung

§ 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

§ 6 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

§ 7 Einwohnerversammlung

§ 8 Einwohnerbefragung

§ 9 Einwohnerunterrichtung

§ 10 Petitionen

4. Abschnitt: Beiräte und Beauftragte

§ 11 Gleichstellung und soziale Integration

§ 12 Jugendbeirat

§ 13 Seniorenbeirat

§ 14 Elternbeirat

5. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 16 Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten

§ 17 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

§ 18 Hauptausschuss

§ 19 Weitere Ausschüsse

6. Abschnitt: Ortsbeiräte

§ 20 Zusammensetzung, Zuständigkeit

§ 21 Arbeit der Ortsbeiräte

7. Abschnitt: Beigeordnete, Gemeindebedienstete

§ 22 Beigeordnete

§ 23 Entscheidungen zu Arbeitnehmern und Beamten

8. Abschnitt: Sonstige Angelegenheiten

§ 24 Bekanntmachungen

§ 25 Öffentliche Zustellung

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

1. Abschnitt

Stadt

§ 1

Status der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Königs Wusterhausen".
- (2) Der früheste schriftliche Beleg für die Existenz "hus to wosterhusen" ist mit dem 19. September 1320 datiert.

§ 2

Stadtgebiet, Ortsteile

Das Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen besteht aus folgenden Ortsteilen:

- a) Diepensee als Teil der Gemarkung Deutsch Wusterhausen mit seinen Gebietsgrenzen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Gemeinde Diepensee
- b) Kablow mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Kablow
- c) Königs Wusterhausen aus den Gebietsgrenzen der Gemarkungen Königs Wusterhausen und Deutsch Wusterhausen ohne den Ortsteil Diepensee
- d) Niederlehme mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Niederlehme
- e) Senzig mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Senzig

- f) Wernsdorf mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Wernsdorf
- g) Zeesen mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Zeesen
- h) Zernsdorf mit den Gebietsgrenzen der Gemarkung Zernsdorf

§ 3

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen führt ein Stadtwappen, eine Stadtflagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Ihr Wappen zeigt in Silber stehend einen roten Sendeturm, ein hoher starker Stahlgittermast, zwischen zwei kleineren seitlich verspannten roten Sendemasten, die auf einem Teil der nördlichen Erdhalbkugel mit goldenem Festland, umgeben von grünem Wasser stehen. Die Wappenform ist ein spätgotischer Schild. Das Wappen symbolisiert die Rolle Königs Wusterhausens als Wiege des europäischen Rundfunks.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Königs Wusterhausen die Farben in Aufsicht oben Grün und unten Weiß in Form von zwei gleichbreiten Streifen. Wird die Fahne als Banner geführt, stehen in Aufsicht Grün links und Weiß rechts.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Königs Wusterhausen trägt das Wappen der Stadt, die Umschrift „STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und die laufende Nummer.

2. Abschnitt

Grundsätze für Satzungen oder sonstige Veröffentlichungen

§ 4

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Königs Wusterhausen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

3. Abschnitt

Einwohnerbeteiligung

§ 5

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Einwohnerversammlung

- c) Einwohnerbefragung
 - d) Informationen und Bekanntmachungen im Amtsblatt und in den Bekanntmachungskästen
 - e) Auslegen der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsicht für die Einwohner im jeweiligen Sitzungsraum
 - f) Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf
 - g) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 15 BbgKVerf
- (2) Eine wichtige Angelegenheit liegt vor, wenn diese nicht nur eine geringe oder vorübergehende Auswirkung auf das Zusammenleben und das Leben der Einwohner der Stadt oder des Ortsteils hat. Die Betroffenheit der Einwohner wird dann angenommen, wenn eine Angelegenheit nach Satz 1 mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf deren Lebensumstände haben kann.

§ 6

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerinnen und Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Für die Ortsbeiräte gelten die Regelungen analog mit der Ausnahme, dass sich hier das Recht ausschließlich auf die Einwohner des jeweiligen Ortsteils bezieht.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll bei Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte 30 Minuten und bei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 60 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohner können sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Soweit der Vorsitzende den Eindruck gewinnt, dass Einwohner entgegen Abs. 1 ihren Wortbeitrag lediglich dazu nutzen, eine allgemeine kommunalpolitische Diskussion zu eröffnen, so darf er unterbrechen und auf die Regelungen zur Einwohnerfragestunde hinweisen. Gleiches gilt bei zeitlicher Überziehung des Redebeitrages.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende, der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. Die Antwort wird den

Stadtverordneten in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt können mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder ein von diesem beauftragter Verwaltungsmitarbeiter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt oder in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Darüber hinaus kann sachkundigen Dritten oder Bediensteten der Verwaltung das Wort erteilt werden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohner können beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 200 Einwohnern der Stadt unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so soll diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister durchgeführt werden.

§ 8

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 BbgKVerf) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stadtverordneten, von einer Fraktion, vom Bürgermeister oder eines

Ortsbeirates eine Befragung der betroffenen Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Dieser Beschluss ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu fassen. Der Beschluss muss eine Sachverhaltsdarstellung, die konkrete Fragestellung sowie den Zeitraum für die Befragung sowie die zu befragende Einwohnerschaft oder Bevölkerungsgruppe angeben. Der Befragungszeitraum soll frühestens 8 Wochen, spätestens 12 Wochen nach Beschlussfassung beginnen und einen Zeitraum von vier Wochen umfassen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist zeitnah in vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekanntzugeben.

- (2) Die Frage ist grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine eindeutige Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich ist.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Königs Wusterhausen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor Beginn des Befragungszeitraumes in der Stadt oder dem Ortsteil ihren Wohnsitz haben.
- (4) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Bürgermeister. Die Befragung erfolgt in Form einer Briefwahl entsprechend den Vorschriften des BbgKWahlG. Eine Wahl im Rathaus ist ausgeschlossen. Den betroffenen Einwohnern ist der Befragungsinhalt so rechtzeitig zuzusenden, dass diese ihn vor Beginn des Befragungszeitraumes erhalten. Die Rücksendung oder Rückgabe der Befragungsunterlagen muss bis zum dritten Tag nach dem Ende des Befragungszeitraumes bewirkt sein. Später eingegangene Briefe bleiben bei der Auswertung unberücksichtigt. Die Auswertung der Befragung muss binnen zwei Wochen nach Ende des Befragungszeitraumes abgeschlossen sein. Der Bürgermeister macht das Ergebnis der Befragung im nächsten Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt unter Angabe der Zahl der Befragten, der Zahl der eingegangenen Antworten sowie der Zahl der nicht gültigen und damit nicht ausgewerteten Antworten. Er informiert außerdem die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses.
- (5) Die Befragung ist gültig, wenn mindestens 20 vom Hundert der Berechtigten teilgenommen haben. Das Ergebnis der Befragung ist nicht bindend. Das Ergebnis der Befragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 9

Einwohnerunterrichtung

- (1) Anlässlich der Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung werden in einem Ordner eine Kopie der Bekanntmachung über die jeweilige Sitzung und Kopien der Beschlussvorlagen in öffentlicher Sitzung zur Einsichtnahme der interessierten Zuhörer ausgelegt.
- (2) Jedermann hat das Recht, Beschlüsse und Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gremien einzusehen. Die Unterlagen des letzten und des laufenden Jahres können im Rathaus, Zentrale Dienste, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden, nach vorheriger Terminabsprache ist dies auch für Unterlagen aus früheren Jahren möglich. Öffentliche Beschlussvorlagen werden außerdem auf der Internetseite der Stadt www.koenigs-wusterhausen.de veröffentlicht.
- (3) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. Dabei werden die Namen und sonstigen persönlichen Angaben von Bürgern, Mitarbeitern der Verwaltung oder sonstigen Rednern mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anonymisiert.

§ 10

Petitionen

- (1) Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift im Büro Sitzungsdienst einzureichen. Sie sind durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an die Fraktionsvorsitzenden und an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (2) Der Hauptausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für die Stadtverordnetenversammlung tätig. Er kann den Petenten anhören. An die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Petitionen sind dem Hauptausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt dem Petenten mit, wie über die Petition entschieden wurde.

4. Abschnitt

Beiräte und Beauftragte

§ 11

Gleichstellung und soziale Integration

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten. Er wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben und Ausbildung, Familie

sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Ihm obliegen darüber hinaus die Aufgabenbereiche für die soziale Integration der Einwohner mit Behinderungen und der Einwohner, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weichen seine Auffassungen von denen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Für die weiteren Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und die dienstliche Stellung gelten die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg entsprechend.

§ 12

Jugendbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Kinder und Jugend der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Jugendbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung berufen. Dabei sollen die Vorschläge von Schulen und Organisationen besonders berücksichtigt werden, die die Interessen Jugendlicher vertreten. Zu diesem Zweck wird rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode des Jugendbeirates eine Jugendkonferenz durchgeführt, zu der delegierte Schüler der Oberschulen, Gymnasien und sonstigen weiterführenden Schulen der Stadt, die die Voraussetzungen zur Berufung in den Jugendbeirat erfüllen, entsendet werden. Weiterhin können sich Jugendliche selbst bei der Stadt bewerben oder von Organisationen der Jugendarbeit vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten sind ebenfalls zur Jugendkonferenz einzuladen. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Jugendbeirates. Bewerber können gleichzeitig

Delegierte sein. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Die daraus entstehende Rang- und Reihenfolge legt fest, welche Kandidaten der Stadtverordnetenversammlung für die Benennung des Jugendbeirats vorzuschlagen sind und welche Kandidaten auf der Nachrückliste stehen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

- (3) Als beratende Mitglieder sollen Kinder unter 14 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung berufen werden. Hierzu sollen die Grundschulen der Stadt aufgefordert werden, einen Vertreter aus der Schülerschaft durch die Schüler wählen zu lassen, der diese Funktion wahrnehmen möchte. Die Berufung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.
- (4) Kommt eine Delegiertenwahl gemäß Abs. 2 nicht zustande oder finden sich bei der Delegiertenwahl nicht ausreichend Kandidaten zur vollständigen Besetzung des Beirates, so sollen durch Aufruf in den örtlichen Zeitungen, im Rathaus aktuell und auf der Internetseite der Stadt geeignete Kandidaten gesucht werden. Diese Kandidaten werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die zu vergebenen Stimmen richten sich nach den im Beirat zu besetzenden Sitzen, maximal können jedoch drei Stimmen vergeben werden. Gewählt ist dabei, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtverordneten auf sich vereint.
- (5) Die Wahlperiode endet mit der Ernennung des neuen Jugendbeirates. Die Ernennung des Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Stadtverordnetenversammlung widerrufen werden. Jedes Mitglied im Jugendbeirat kann sein Amt niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein. Sie ist schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und ist durch Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung zu vollziehen. Eine Niederlegung ist unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Soweit Sitze im Jugendbeirat frei werden, können diese mit den verbliebenen Kandidaten aus dem Wahlverfahren entsprechend der Rang- und Reihenfolge nachbesetzt werden. Soweit sich die Höchstzahl an Mitgliedern nicht mehr durch nachrückende Kandidaten erreichen lässt, gilt Abs. 4 entsprechend. Wird durch Abberufungen die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht mehr erreicht, so endet die Wahlperiode des Beirates zum Ende des auf die Abberufung folgenden Monats.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung mindestens einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Vorsitzende oder ein dazu von ihm ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Stadt. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der

Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.

- (7) An Vorhaben der Stadt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist der Jugendbeirat zu beteiligen. Hierzu wird der Beirat aufgefordert, vor der Entscheidung in der Sache Stellung zu nehmen. Dies ist aktenkundig zu machen. Bei Beschlüssen durch Hauptausschuss oder Stadtverordnetenversammlung ist die Beteiligung bewirkt, wenn der Beirat angehört wird. Der Beirat kann außerdem je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf. Weiterhin werden Kinder und Jugendliche beteiligt durch das aufsuchende, direkte Gespräch sowie durch Diskussionsrunden und Workshops. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (8) Die Mitglieder des Jugendbeirates haben in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten und Vorhaben der Stadt die Kinder und Jugendlichen in der Stadt oder die Arbeit des Jugendbeirates berühren.
- (9) Der Jugendbeirat kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Jugendbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (10) Die §§ 21 und 22 BbgKVerf sowie § 12 BbgKwahlG gelten entsprechend.

§ 13

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 55. Lebensjahr vollendet

haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Jeder Einwohner, der die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, kann sich bei der Stadt bewerben und ist im Wahlverfahren zu berücksichtigen. Die Stadt ruft rechtzeitig dazu auf, sich für den Beirat zu bewerben. Hierbei sind insbesondere die Träger der Seniorenarbeit aufzufordern, geeignete Bewerber mit deren Einverständnis vorzuschlagen. Hierzu können Aufrufe im Rathaus aktuell und auf der Internetseite erfolgen. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer vorher durchgeführten Wahl grundsätzlich für vier Jahre durch Abstimmung berufen. Für die Wahl sind die Träger der Seniorenarbeit der Stadt berechtigt, je angefangene 50 Mitglieder einen wahlberechtigten Delegierten zu entsenden. Bewerber können gleichzeitig Delegierte sein. Die Delegierten / Bewerber wählen in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung die Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsmitarbeiter leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter sowie zwei weitere Personen aus der Verwaltung bilden den Wahlvorstand. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

- (3) Der Beirat kann je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, die nach § 43 BbgKVerf gebildet worden sind, vorschlagen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.
- (4) Der Beirat soll die Gelegenheit bekommen, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Hierfür haben die Mitglieder des Seniorenbeirates in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht.
- (5) § 12 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 14

Elternbeirat

- (1) Die Stadt richtet einen Elternbeirat ein, der die besonderen Belange von Kindern, die in öffentlichen Einrichtungen der Stadt nach KitaG (Kindertagesstätten, Horte, Kindertagespflegen) betreut werden, sowie deren Eltern vertreten soll. Der Beirat führt die Bezeichnung "Elternbeirat der Stadt Königs Wusterhausen".
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10, maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Elternbeirates können Eltern / Personensorgeberechtigte sein, deren Kinder in einer Kindertagesstätte, einem Hort oder bei einer Kindertagespflegeperson in der Stadt betreut werden, die in der Stadt Königs Wusterhausen wohnen und nicht Mitglied in der

Stadtverordnetenversammlung sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Stadt ruft rechtzeitig dazu auf, sich für den Elternbeirat zu bewerben. Hierzu sind Informationen an die Einrichtungen zu geben, darüber hinaus können Aufrufe im Rathaus aktuell und auf der Internetseite erfolgen. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer vorher durchgeführten Wahl grundsätzlich für vier Jahre durch Abstimmung berufen. Für die Wahl sind die Kindertagesstätten, die Horte und die Kindertagespflegen in der Stadt berechtigt, je angefangene 50 Plätze einen wahlberechtigten Delegierten zu entsenden. Alle Kindertagespflegen der Stadt Königs Wusterhausen werden hierfür als eine Einrichtung zusammengefasst. Bewerber können gleichzeitig Delegierte sein. Die Delegierten wählen in einer vom Bürgermeister einberufenen Versammlung die Mitglieder des Elternbeirates. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Verwaltungsmitarbeiter leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter sowie zwei weitere Personen aus der Verwaltung bilden den Wahlvorstand. Jeder Delegierte kann bis zu fünf Stimmen abgeben, wobei auf jeden Bewerber nur eine Stimme entfallen darf. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

- (3) Der Beirat kann ein Mitglied als sachkundigen Einwohner für die Arbeit in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden, die für die Themen Kindertagesbetreuung verantwortlich sind. Die Ausschüsse werden ihm zur konstituierenden Sitzung benannt oder unverzüglich nach Neubildung von Ausschüssen. Der Vorsitzende des Beirates benennt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die jeweiligen Mitglieder. Die Berufung erfolgt gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf.
- (4) Der Beirat soll die Gelegenheit bekommen, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Hierfür haben die Mitglieder des Elternbeirates in den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung ein aktives Teilnahmerecht.
- (5) § 12 Abs. 4 bis 6 und Abs. 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

5. Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das wird vermutet in folgenden Angelegenheiten:

- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b. Grundstücksgeschäfte,
- c. Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligter in die Beratung einbezogen werden können,
- d. Abschluss von Vergleichen mit natürlichen oder juristischen Personen,
- e. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
- f. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
- g. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16

Mitteilungspflicht über den ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 dienen ausschließlich dem innerdienstlichen Gebrauch. Sie werden nicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht und nicht auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht.

§ 17

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2. Ziffer 17 BbgKVerf über Vermögensgegenstände, es sein denn, es handelt sich um ein Geschäft der

laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Wert von 100.000 Euro (Netto).

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
- Projektbeschlüsse - beinhaltend insbesondere Konzept, Arbeitsstand, allgemeine Baubeschreibung, Lageplan, Grundrisse, Eigentumsnachweise, Betriebskostenvorschau, Bauablaufplan, Kosten- und Finanzierungsdarstellung.

§ 18

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere über:
- a. die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister,
 - b. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - c. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 € übersteigt,
 - d. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert von 25.000 € wird nicht überschritten. Rechtsgeschäfte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gelten unabhängig vom Wert als Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - e. die Vergabe bzw. Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze ab einem Wert von 100.000,00 € (Netto). Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister zur Umsetzung übertragen hat. Sollte während der Realisierung der Maßnahme der Auftragswert nach Satz 1 überschritten werden, so sind dem Hauptausschuss die Entscheidung der Verwaltung zur Vergabe, die weitere Kostenentwicklung der Baumaßnahme und die Gründe der Kostenentwicklung vorzulegen,

- f. die unbefristete Niederschlagung bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszuschlägen über 25.000 €,
 - g. den Erlass bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszuschlägen über 25.000 €,
 - h. Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters,
 - i. Bauprogramme für die Erschließung und den Aus- und Umbau von Straßen.
- (2) Bei Geschäften unterhalb der in Abs. 1 c bis g) genannten Grenzen handelt es sich grundsätzlich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

§ 19

Weitere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung weitere Ausschüsse. Über die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben und über die Zahl der Ausschusssitze entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilig gebildete Ausschüsse.

6. Abschnitt

Ortsbeiräte

§ 20

Zusammensetzung, Zuständigkeit

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Königs Wusterhausen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. In den Ortsteilen Diepensee und Kablow besteht der Ortsbeirat aus 3, im Ortsteil Wernsdorf aus 5, in den Ortsteilen Niederlehme, Senzig, Zeesen, Zernsdorf aus 7 und der Ortsbeirat Königs Wusterhausen aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden unter der Beachtung der Haushaltslage über folgende Angelegenheiten, die ihre Ortsteile betreffen:
- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - b. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (3) Der Ortsbeirat Diepensee entscheidet zusätzlich über die Finanzmittel, die im Zusammenhang mit der Umsiedlung stehen.
- (4) Vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a. Planung von Investitionsvorhaben im Ortsteil
 - b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
 - c. Planung, Errichtung, Übernahme, sowie Entscheidung über zukünftige Träger, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
 - d. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil
 - e. Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - f. Erstellung des Haushaltsplans
- (5) Der Ortsbeirat Diepensee ist zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zur Umsetzung des Kommunalen Handlungskonzeptes zu hören.
- (6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen sollen den Ortsbeiräten finanzielle Mittel unter der Beachtung der Haushaltslage zur Verfügung gestellt werden.

§ 21

Arbeit der Ortsbeiräte

- (1) Für die Arbeit der Ortsbeiräte sind die für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder diese Hauptsatzung abweichende Regelungen vorsieht.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem jeweiligen Ortsvorsteher die Angaben nach § 16 Abs. 1 mitzuteilen. Änderungen sind dem Ortsvorsteher unverzüglich mitzuteilen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

7. Abschnitt

Beigeordnete, Gemeindebedienstete

§ 22

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen hat keinen Beigeordneten gemäß § 59 BbgKVerf.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters. Der allgemeine Stellvertreter hat ein aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Beiräte gemäß § 12 bis 14 dieser Satzung. Der Bürgermeister kann weitere Stellvertreter aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen.

§ 23

Entscheidungen zu Arbeitnehmern und Beamten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorlage des Bürgermeisters

- a. über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A13 des gehobenen und höheren Dienstes
- b. über die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13, soweit es sich dabei um Führungskräfte handelt, die dem Bürgermeister direkt unterstehen.

8. Abschnitt

Sonstige Angelegenheiten

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderer Behörden. Soweit eine Veröffentlichung im Internet vorgeschrieben ist, erfolgt diese auf der Internetseite der Stadt www.koenigs-wusterhausen.de. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen

Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Werksausschusses werden spätestens am fünften Tag vor der Sitzung in der Tageszeitung Märkische Allgemeine mit dem Regionalteil Dahme-Kurier öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in Bekanntmachungskästen spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden die Ausschusssitzungen in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.

Diepensee	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10
Kablow	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Dorfaue 25
Königs Wusterhausen	Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, Bürgertreff, Fontaneplatz 2
Niederlehme	vor dem Grundstück Karl-Marx-Str. 31, vor dem Grundstück Wernsdorfer Straße 90
Senzig	Lindenstraße 22, vor dem Bürgerhaus, Chausseestraße/Ecke Werftstraße
Wernsdorf	vor dem Grundstück Dorfstraße 45, Niederlehmer Straße/Bushaltestelle Schwarzer Weg
Zeesen	Fasanenstraße 1-3, Spreewaldstraße/Ecke Senziger Straße 1
Zernsdorf	vor dem Grundstückseingang Bürgerhaus (Friedrich-Engels-Straße 35-41), Karl-Marx-Straße 1

- (6) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Werksausschusses und die Beschlüsse gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf der Ortsbeiräte werden im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen bekannt gemacht.
- (7) Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden.

§ 25**Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen.

Anlage 1**STADTWAPPEN****Farbgebung des Stadtwappens von Königs Wusterhausen nach HKS**

Wappenuntergrund: Silber bzw. Weiß 100%, vollflächig

Funktürme: Rot HKS 25 N

Wasser: Grün HKS 55 N 100%

Land: Gold bzw. Gelb HKS 5 N 55%

Konturen: Schwarz (Wappenumrandung, Erdhalbkugel - Umrandung, Gradnetz, Trossen der beiden kleinen Sendemasten, Binnenkonturen der Sendemasten -Gitter-)

STADTFAHNE

Die Stadtfahne besteht aus zwei gleich breiten Streifen in den Stadtfarben Grün und Weiß. Wird sie als Stadtflagge gestaltet, besteht sie aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Stadtfarben - oben grün und unten weiß.

DIENSTSIEGEL**DER STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN**

Muster Dienstsiegel:



